



I. Einzahlungen

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.
2. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.
3. Die Raiffeisenbank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn durch deren Gutschrift der mit dem Sparer vereinbarte maximale Guthabensstand überschritten würde.

II. Sparurkunde

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung eine Sparurkunde, welche auf eine bestimmte Bezeichnung oder auf Namen des gemäß § 40(1) Z 1 BWG identifizierten Kunden lauten kann.
2. Die Sparurkunde enthält unter anderen die vom Sparer angegebene Bezeichnung, die im nachstehenden Abschnitt III. angesprochenen Vermerke und vereinbarte Bindungsfristen. Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, ausgewiesen.
3. Eintragungen, die nicht EDV-unterstützt erfolgen, werden durch Unterschrift (Paraphe) von den durch Schalteraushang der Raiffeisenbank bevollmächtigten Personen bestätigt.

III. Losungswort, Legitimationsvereinbarung

1. Ob Auszahlungen an die Nennung eines Losungswortes oder an die Ausweisleistung und Unterschrift dessen, auf den die Sparurkunde lautet, geknüpft sind, ist in der Sparurkunde vermerkt. Der Inhaber einer Sparurkunde hat unbeschadet der gesetzlichen Pflichten zur Identifikation (Ausweisleistung) bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Losungswort zu nennen bzw. seine persönliche Unterschrift zu leisten.
2. Bei Sparurkunden mit Legitimationsvereinbarung (Ausweisleistung und Unterschrift), die auf zwei oder mehrere Personen lauten, ist die Raiffeisenbank berechtigt, an jede einzelne der Personen, auf die die Sparurkunde lautet, gegen Ausweisleistung und Unterschrift Rückzahlungen zu leisten. Die Aufhebung einer Legitimationsvereinbarung ist nur einvernehmlich möglich.
3. Eine Änderung des Losungswortes oder der Legitimationsvereinbarung ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.

IV. Auszahlung, Kündigung

1. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, unter Beachtung des vorstehenden Abschnittes III. Auszahlungen gegen Vorlage der Sparurkunde zu leisten. Auszahlungen ohne Vorlage der Sparurkunde können nicht gefordert werden.
2. Bei Abhebung des gesamten Guthabens ist die Sparurkunde von der Raiffeisenbank zu entwerfen.
3. Die Raiffeisenbank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholten Bindungen (Punkt V. 1) beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Der Kunde erhält anlässlich der Kündigung eine Aufstellung über das Ende der laufenden Bindungsfristen. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der der Raiffeisenbank die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Gegenüber Kunden, die der Raiffeisenbank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalteraushang. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Nichtbelebene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung zum Basiszinssatz (Punkt VI. 3) verzinst.

V. Bindungen

1. Eine vereinbarte Bindung wird in die Sparurkunde eingedruckt und für jede einzelne Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. An jede ablaufende Bindungsfrist schließt eine weitere Bindungsfrist gleicher Dauer an. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3) ablaufende Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist.
2. Auszahlungen während laufender Bindung werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse wird 1 von tausend pro vollem Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Bindungsfrist an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr, als insgesamt an Zinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Dabei werden auch bereits ausbezahlte Zinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet, wenn die Zinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Die Verkürzung einer laufenden Bindungsfrist ist ebenso vorschusszinsenpflichtig. Ein Betrag, der einer Bindung unterliegt, kann in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf einer Bindungsfrist vorschusszinsfrei behoben werden. In jedem Fall können Zinserträge auch bis Ende Jänner des ihrer Gutschrift folgenden Jahres vorschusszinsfrei behoben werden.

VI. Verzinsung, Entgelte

1. Spareinlagen werden beginnend mit dem auf den Eingang folgenden Werktag (Wertstellungstag) bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertags zum in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 25. Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, in dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, zum mittleren Monat des laufenden Quartals. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach der Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert des mittleren Monats jenes Kalenderquartals heranzuziehen, in dem für bestehende Spareinlagen, deren Verzinsung an den gleichen Indikator gebunden ist, zuletzt eine Zinssatzänderung erfolgte. Das Datum dieser Zinssatzänderung sowie der sich daraus ergebende Ausgangsindikatorwert werden auf den Internetseiten der Raiffeisenbank und in ihrem Schalteraushang veröffentlicht. Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkt unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Die Raiffeisenbank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.
3. Der mit dem Kunden vereinbarte Basiszinssatz wird in der Sparurkunde eingedruckt. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter diesem Basiszinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage mindestens zum Basiszinssatz.
4. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.
5. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.
6. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen

1. Vorrangig zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.
2. Die Geschäftsräume der die Sparurkunde ausgebenden Stelle der Raiffeisenbank sind für beide Teile Erfüllungsort. Es bleibt den österreichischen Raiffeisenbanken aber freigestellt, bei Vorlage einer Sparurkunde einer anderen österreichischen Raiffeisenbank Auszahlungen vorzunehmen oder Einzahlungen entgegenzunehmen.
3. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
4. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der Raiffeisenbank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.